



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

**24. Jahrgang**

**Potsdam, den 9. Dezember 2013**

**Nummer 41**

#### **Gesetz zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften**

**Vom 5. Dezember 2013**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

##### **Artikel 1**

#### **Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg**

##### § 1

Dem am 30. August 2013 vom Land Brandenburg unterzeichneten Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg (Erster RBB-Änderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

##### § 2

Der Tag, an dem der Erste RBB-Änderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

##### **Artikel 2**

#### **Gesetz zu dem Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

##### § 1

Dem am 30. August 2013 vom Land Brandenburg unterzeichneten Fünften Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (Fünfter Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

##### § 2

Der Tag, an dem der Fünfte Änderungsstaatsvertrag zum Medienstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

### Artikel 3

#### **Gesetz zur Änderung des Medienaufsichtsgesetzes**

Das Medienaufsichtsgesetz vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 75), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Durchführung des Rundfunkstaatsvertrages und  
des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (Medienaufsichtsgesetz)“.**

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zuständiger Träger der Jugendhilfe gemäß § 19 Absatz 3 Nummer 4 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages  
ist das für Jugend zuständige Ministerium des Landes Brandenburg.“

### Artikel 4

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2013

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages  
über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt  
der Länder Berlin und Brandenburg**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

### Artikel 1

#### **Änderung des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg**

Der Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg vom 25. Juni 2002, der durch Artikel 2 des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angaben zu den §§ 2 bis 6 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 2      Sitz und Regionalstudios

§ 3      Auftrag

§ 4 Angebote

§ 5 Verwirklichung des Auftrags, Kooperation

§ 6 Unzulässige Angebote, Jugendschutz, Meinungsumfragen“

b) Die Angaben zu den §§ 28 und 29 werden durch folgende Angaben ersetzt:

„§ 28 Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen, Kontrolle und Haftung

§ 29 (weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Personalvertretung und Freienvertretung“

d) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 (weggefallen)“

2. Die Präambel wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „mit Rundfunk“ die Wörter „und Telemedien“ eingefügt.

b) In Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.

c) In Satz 4 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

d) In Satz 5 werden die Wörter „ARD-Gemeinschaftsprogramm“ durch die Wörter „ARD-Gemeinschaftsangebot“ ersetzt.

3. Die §§ 3 und 4 werden durch die folgenden §§ 3 und 4 ersetzt:

„§ 3

#### **Auftrag**

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg trägt durch die Herstellung und Verbreitung seiner Angebote zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung bei. Dabei stellt er sicher, dass die Vielfalt der bestehenden Meinungen in der Gesamtheit seiner Angebote ausgewogen und angemessen Ausdruck findet. Seine Angebote dienen der Information und Bildung sowie der Beratung und Unterhaltung und erfüllen den kulturellen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Auch Unterhaltung soll einem öffentlich-rechtlichen Angebotsprofil entsprechen.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat in seinen Angeboten einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, europäische, bundesweite sowie länder- und regionenbezogene Geschehen in allen wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen zu geben. Die Angebote des Rundfunk Berlin-Brandenburg tragen der regionalen Vielfalt der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Sprache und Kultur des sorbischen (wendischen) Volkes Rechnung. Die Gliederung des Sendegebietes in Länder ist auch im gesamten Angebot angemessen zu berücksichtigen.

(3) Durch seine Angebote trägt der Rundfunk Berlin-Brandenburg zur Zusammengehörigkeit im vereinten Deutschland und zur Förderung der gesamtgesellschaftlichen nationalen und europäischen Integration in Frieden und Freiheit und zu einer Verständigung unter den Völkern, insbesondere zum polnischen Nachbarland, bei.

(4) Bei der Gestaltung seiner Angebote berücksichtigt der Rundfunk Berlin-Brandenburg alle gesellschaftlichen Gruppierungen, insbesondere die Anliegen von Menschen mit Behinderungen und die Anliegen der Familien und Kinder. Er trägt der Gleichberechtigung von Männern und Frauen Rechnung.

(5) Alle Beiträge für Informationsangebote (Nachrichten, Berichte und Magazine) sind gewissenhaft zu recherchieren; sie müssen wahrheitsgetreu und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Die Redakteure und Redakteurinnen sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zur Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet. Kommentare sind deutlich von Nachrichten zu trennen und unter Nennung des Verfassers oder der Verfasserin als persönliche Stellungnahme zu kennzeichnen. Sie haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg ist verpflichtet, in Zielvorgaben zu konkretisieren, wie er seinen Auftrag erfüllen wird. Die Zielvorgaben werden alle zwei Jahre fortgeschrieben. Der Intendant oder die Intendantin berichtet jeweils nach zwei Jahren, wie die Zielvorgaben umgesetzt worden sind. Die Zielvorgaben und der Bericht werden veröffentlicht.

(7) Zur Erfüllung des Auftrags sind angebotsgestaltende Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auch auf der Grundlage von freien Mitarbeiterverhältnissen oder befristeten Arbeitsverhältnissen heranzuziehen.

#### § 4

#### **Angebote**

(1) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages Rundfunkprogramme (Hörfunk und Fernsehen) nach Maßgabe von Absatz 2 und bietet Telemedien nach Maßgabe von Absatz 3 an (gemeinsam „Angebote“ genannt).

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg veranstaltet folgende Rundfunkprogramme:

1. ein Landesfernsehprogramm für Berlin und Brandenburg mit regionalen Auseinandersaltungen, das ARD-Gemeinschaftsprogramm sowie die sonstigen aufgrund staatsvertraglicher Ermächtigung veranstalteten Programme;
2. für Berlin und Brandenburg vier Hörfunkprogramme, die jeweils einen der folgenden Schwerpunkte haben müssen:
  - Kultur,
  - Nachrichten und Information,
  - Inhalte für ein jüngeres Publikum,
  - populäre Musik, Information und Unterhaltung;
3. für Brandenburg ein regionales Hörfunkprogramm und für Berlin ein regionales Hörfunkprogramm sowie ein Hörfunkprogramm mit dem Schwerpunkt kulturelle Vielfalt.

(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg bietet Telemedien gemäß § 11d bis § 11f Rundfunkstaatsvertrag an. Ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme sind nur nach Maßgabe eines nach § 11f Rundfunkstaatsvertrag durchgeführten Verfahrens zulässig.

(4) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat sicherzustellen, dass Berlin und Brandenburg gleichwertig unter Berücksichtigung der regionalen Programmbedürfnisse versorgt werden. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann die hierfür erforderlichen Anlagen des Hörfunks und des Fernsehens errichten und betreiben.

(5) Der Gleichwertigkeit der Versorgung steht nicht entgegen, dass der Rundfunk Berlin-Brandenburg die analoge terrestrische Versorgung ganz oder teilweise einstellt, um den Ausbau und die Zuweisung digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten zu ermöglichen.

(6) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann seinem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nachkommen. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung ausschließlich digital verbreiteter Rundfunkprogramme ist unzulässig. Die Durchführung von oder die Beteiligung an Pilotprojekten und Betriebsversuchen mit neuen Techniken und Angeboten ist zulässig.

(7) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt veröffentlichen.

(8) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg kann sich im Rahmen seines Programmauftrages und unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur qualitativen und quantitativen Sicherung seiner Programmbeschaffung an Maßnahmen der Filmförderung beteiligen, ohne dass unmittelbar eine Gegenleistung erfolgen darf.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Programmauftrags“ durch das Wort „Auftrags“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „seiner Aufgaben“ durch die Wörter „seines Auftrags“ ersetzt.
- c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Er kann zur Erfüllung seines Auftrags, insbesondere bei der regionalen Berichterstattung aus Berlin und Brandenburg, mit anderen Rundfunkveranstaltern zusammenarbeiten.“

- d) In Absatz 3 wird das Wort „Rundfunkproduktionen“ durch das Wort „Produktionen“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Sendungen“ durch das Wort „Angebote“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ die Wörter „sowie auf öffentlich-rechtliche Telemedien“ eingefügt.
  - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

### **Werbung und Sponsoring**

(1) In den Rundfunkprogrammen des Rundfunk Berlin-Brandenburg sind Werbung und Sponsoring nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrages statthaft.

(2) Hinweise des Rundfunk Berlin-Brandenburg auf eigene Rundfunkprogramme und Sendungen und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Rundfunkprogrammen und Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken sowie gesetzliche Pflichthinweise gelten nicht als Werbung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gegendarstellung zu Tatsachen in Druckwerken und Telemedien bleiben unberührt.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „zum Programm“ durch die Wörter „zu den Angeboten“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird“ durch die Wörter „eine Beschwerde zu einem Angebot, in der die Verletzung des Auftrags behauptet wird (Programmbeschwerde)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Programmbeschwerde“ durch das Wort „Beschwerde“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Sendung“ die Wörter „oder nach dem ersten Tag der Veröffentlichung des Angebots“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) In entsprechender und geeigneter Weise ist für Telemedien und Fernsehtext sicherzustellen, dass der Beweissicherung angemessen Rechnung getragen wird.“
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Rundfunkrat überwacht die Einhaltung des Auftrags und berät den Intendanten oder die Intendantin in allgemeinen Angebotsangelegenheiten. Eine Kontrolle einzelner Angebote durch den Rundfunkrat vor ihrer Ausstrahlung bzw. Veröffentlichung ist nicht zulässig.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6.“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6.“ ersetzt.
- bb) Die folgenden Nummern 8 und 9 werden angefügt:
- „8. Beschlussfassung über Telemedienkonzepte nach § 11f Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages, Wahrnehmung der Aufgaben nach § 11f Abs. 5 bis 7 des Rundfunkstaatsvertrages,
9. Erlass von Richtlinien nach §§ 11e, 11f Abs. 3 und § 16f des Rundfunkstaatsvertrages.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 werden das Wort „programmbezogenen“ durch das Wort „angebotsbezogenen“ und das Wort „Rundfunkveranstaltern“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 wird das Wort „Redakteurstatuts“ durch die Wörter „Statuts nach § 33 und nach § 34 Abs. 2“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in Berlin-Brandenburg“ durch die Wörter „Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz“ ersetzt.
- bb) In Nummer 21 wird das Wort „Ausländerbeauftragten“ durch das Wort „Integrationsbeauftragten“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Programms“ durch die Wörter „der Angebote“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Entgegennahme der Berichte nach § 16c Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages sowie der Prüfungsergebnisse nach § 16d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Tätigkeitsbereiche der kommerziellen Tochterunternehmen vor Aufnahme der Tätigkeit (§ 16a des Rundfunkstaatsvertrages).“

13. In § 21 Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 6“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, 2 und 3 werden jeweils die Wörter „seiner Aufgaben“ durch die Wörter „seines Auftrags“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen, daneben aus Rundfunkwerbung und aus sonstigen Ertragsquellen. Angebote im Rahmen seines Auftrages gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.“

15. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

**Kommerzielle Tätigkeiten, Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen,  
Kontrolle und Haftung**

Auf kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen des Rundfunks Berlin-Brandenburg an Unternehmen, auf die Kontrolle seiner kommerziellen Tätigkeiten und Beteiligungen sowie auf die Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen finden die §§ 16a bis 16e des Rundfunkstaatsvertrages Anwendung.“

16. In § 31 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 8“ ersetzt.

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Personalvertretung“ die Wörter „und Freienvertretung“ angefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Intendant oder die Intendantin schafft für die vom Rundfunk Berlin-Brandenburg beschäftigten arbeitnehmerähnlichen Personen im Sinne von § 12a Tarifvertragsgesetz eine institutionalisierte Vertretung ihrer Interessen (Freienvertretung). Näheres regelt ein Statut, das insbesondere die Modalitäten der Wahl sowie die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Freienvertretung festlegt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

18. In § 37 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Angeboten“ ersetzt.
19. In § 39 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:  
„Der Senat von Berlin übt die Rechtsaufsicht als Erster aus.“
20. § 40 wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Potsdam, den 30.08.2013

Berlin, den 11.09.2013

Für das Land Brandenburg

Für das Land Berlin

Dietmar Woidke  
Der Ministerpräsident

Klaus Wowereit  
Der Regierende Bürgermeister

### **Protokollerklärung beider Länder zu § 34 Absatz 2 des RBB-Staatsvertrages:**

Die Länder kommen angesichts der Bedeutung der für den RBB tätigen arbeitnehmerähnlichen Personen überein, § 34 Absatz 2 spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren. Zu prüfen ist, ob das Ziel erreicht wurde, die Freienvertretung unter Berücksichtigung der Programmautonomie des RBB zu stärken.

### **Fünfter Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Das Land Berlin und das Land Brandenburg schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1**

### **Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks**

Der Staatsvertrag über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992, der zuletzt durch Staatsvertrag vom 6. und 22. Januar 2009 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Rundfunks“ durch die Wörter „der Medien“ ersetzt.

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zum Zweiten Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„Zweiter Abschnitt**

**Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten  
in Berlin und Brandenburg**

- § 3 Zuordnung
- § 4 Zuordnungsverfahren
- § 5 Zuweisung
- § 6 (weggefallen)“

b) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Verwendung des Rundfunkbeitragsaufkommens“

c) Die Angaben zum Fünften Abschnitt werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„Fünfter Abschnitt**

**Zuweisung von Übertragungskapazitäten, Zulassung, Verbreitung und Weiterverbreitung  
von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik  
oder anderen Plattformen**

**Erster Unterabschnitt**

**Gemeinsame Vorschriften**

- § 21 Ausschreibung der Übertragungskapazitäten
- § 22 Bundesweit verbreiteter Rundfunk
- § 23 Zulassungserfordernis
- § 24 erfahren, Mitwirkungspflichten
- § 25 Auskunftsrecht und Ermittlungsbefugnisse
- § 26 Vertraulichkeit
- § 27 Formelle Voraussetzungen der Zulassung
- § 28 Inhalt der Zulassung, Nebenbestimmungen
- § 29 Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung
- § 30 Nachträgliche Veränderungen der Zulassungsgrundlagen
- § 31 Rücknahme und Widerruf der Zulassung
- § 31a Besondere Vorschriften über die Zulassung für Kabelrundfunk

**Zweiter Unterabschnitt****Vergabe drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten**

- § 32 Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten
- § 32a Vergabeverfahren
- § 33 Auswahlkriterien für drahtlose terrestrische Übertragungskapazitäten

**Dritter Unterabschnitt****Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik oder anderen Plattformen**

- § 34 (weggefallen)
  - § 35 (weggefallen)
  - § 36 Zulässigkeit der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik
  - § 37 Voraussetzungen der Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik
  - § 38 Betreiben von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, Zugangsfreiheit
  - § 39 Pflichten der Betreiber von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden
  - § 40 Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien
  - § 41 Zuständigkeiten und Spielräume für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien
  - § 41a Belegung von Plattformen“
- d) Die Angabe zu § 44 wird wie folgt gefasst:
- „§ 44 (weggefallen)“
3. Die Präambel wird wie folgt gefasst:

**„Präambel**

Die Länder Berlin und Brandenburg haben mit diesem Staatsvertrag die Grundlage für eine gemeinsame Medienordnung geschaffen, die den engen kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verflechtungen innerhalb der Region Rechnung trägt. Beide Länder werden sich weiterhin für die Stärkung des gemeinsamen, arbeitsteiligen Medienwirtschaftsstandortes Berlin und Brandenburg einsetzen. Die gemeinsamen Einrichtungen Rundfunk Berlin-Brandenburg, Medienanstalt Berlin-Brandenburg und Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH tragen zur Fortentwicklung des Standortes bei.“

4. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch das Wort „Rundfunk“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 19, § 24 Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 8, § 27 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 sowie § 30 Abs. 2 gelten nicht für Teleshoppingkanäle.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.

b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Übertragungskapazität die aus der Nutzung analoger oder digitaler Signale terrestrisch, über Kabel oder über Satellit resultierende technische Möglichkeit, eine bestimmte Menge an Information zu verbreiten,“

6. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt gefasst:

### **„Zweiter Abschnitt**

#### **Zuordnung von terrestrischen Übertragungskapazitäten in Berlin und Brandenburg**

##### **§ 3**

##### **Zuordnung**

(1) Den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten stehen die technischen Übertragungskapazitäten, die ihnen bei Inkrafttreten dieses Staatsvertrages zugestanden haben, auch weiterhin zur Nutzung zu.

(2) Für die Zuordnung von weiteren und künftig verfügbar werdenden technischen Übertragungskapazitäten im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten oder die privaten Anbieter sind folgende Kriterien maßgebend:

1. Die Sicherung der Grundversorgung mit Rundfunk,
2. die Vielfalt des Programmangebots unter Vermeidung von Doppelversorgung,
3. die Berücksichtigung spezifischer landesweiter, regionaler oder lokaler Belange,
4. die Bedeutung der Übertragungskapazität für die Empfangbarkeit der Programme innerhalb der für sie bestimmten Versorgungsgebiete,
5. die Füllung von Versorgungslücken.

Der RBB erhält Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung der im RBB-Staatsvertrag aufgeführten Angebote. Das Zweite Deutsche Fernsehen und das Deutschlandradio erhalten Übertragungskapazitäten für die Veranstaltung der im Rundfunkstaatsvertrag aufgeführten Angebote. Der Ausbau und die Fortentwicklung eines privaten Rundfunksystems, vor allem in technischer und programmlicher Hinsicht, sind zu ermöglichen. Dazu sollen den privaten Veranstaltern ausreichende Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Mindestens eine flächendeckende Übertragungskapazität im UKW-Hörfunk ist für ein privates Länderprogramm mit dem Schwerpunkt Brandenburg vorzusehen, das für verschiedene Teile des Landes auseinander geschaltet werden kann.

(4) Bei der Versorgung mit Fernsehprogrammen ist auch unter Berücksichtigung der bereits in Berlin vergebenen Übertragungskapazitäten eine möglichst flächendeckende Versorgung Brandenburgs anzustreben.

## § 4

**Zuordnungsverfahren**

- (1) Die Medienanstalt stellt den Bestand der im Geltungsbereich dieses Staatsvertrages verfügbaren oder künftig verfügbar werdenden Übertragungskapazitäten für die jeweilige Programm- oder Nutzungsart fest, bei erstmals für Rundfunkzwecke erschlossenen Übertragungskapazitäten nach Anhörung der nach Bundesrecht für die Frequenzverwaltung zuständigen Stelle. Der Beschluss ist zu veröffentlichen.
- (2) Für die Zuordnung bundesweiter und länderübergreifender Versorgungsbedarfe gilt § 51 des Rundfunkstaatsvertrages. Die Medienanstalt unterstützt die vertragschließenden Länder bei Vorbereitungen der Entscheidungen nach § 51 Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrages.
- (3) Die Medienanstalt informiert die potentiellen Antragstellerinnen und Antragsteller schriftlich über freie Übertragungskapazitäten und gibt eine Ausschlussfrist für die Antragstellung an. Antragsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und private Anbieter. Die Anträge sind zu begründen. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben in dem Antrag auch anzugeben, für welche Programme oder sonstigen Angebote sie die Übertragungskapazitäten nutzen werden.
- (4) Reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf aus, sind diese entsprechend zuzuordnen.
- (5) Reichen die Übertragungskapazitäten für den geltend gemachten Bedarf nicht aus, wirkt die Medienanstalt auf eine Verständigung zwischen den Beteiligten hin.
- (6) Kommt die Verständigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, entscheidet die Medienanstalt auf Grundlage der Regelungen des § 3 Abs. 2 bis Abs. 4.

## § 5

**Zuweisung**

- (1) Für die Zuweisung drahtloser bundesweiter Übertragungskapazitäten an private Anbieter gilt § 51a des Rundfunkstaatsvertrages.
- (2) Soweit Übertragungskapazitäten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugeordnet wurden, werden diese von der Medienanstalt unmittelbar zugewiesen.
- (3) Soweit Übertragungskapazitäten gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 privaten Anbietern zugeordnet wurden, werden diese von der Medienanstalt nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts zugewiesen.

## § 6 (weggefallen)“

## 7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „in ihrer jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Widerrufs“ ein Komma und die Wörter „der Zuordnung von Übertragungskapazitäten“ eingefügt, das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ wird durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt und nach den Wörtern „Aufsicht über die Veranstalter“ werden die Wörter „und Anbieter von Telemedien“ eingefügt.

## 8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 wird das Wort „Rundfunksendungen“ durch das Wort „Sendungen“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Medienanstalt ist zuständig für die Feststellung, Zuordnung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

9. In § 12 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Übertragungsmöglichkeiten nach § 32“ durch die Wörter „Übertragungskapazitäten nach § 32a“ ersetzt.
10. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 32“ durch die Angabe „§§ 32a“ ersetzt.
11. In § 15 Absatz 1 wird das Wort „Rundfunkgebührenaufkommen“ durch das Wort „Rundfunkbeitragsaufkommen“ ersetzt.
12. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

**Verwendung des Rundfunkbeitragsaufkommens**

- (1) Dem Rundfunk Berlin-Brandenburg stehen vorab 33 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils der Medienanstalt zu. Er verwendet sie
  1. zur Erfüllung seiner gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH, und zwar auch durch die Inanspruchnahme kostendeckend zu vergütender Dienste und die Förderung besonderer künstlerischer Projekte der Klangkörper der Rundfunk-Orchester und -Chöre GmbH bis zu höchstens 1.200.000 Euro jährlich,
  2. für das Filmorchester Babelsberg in Höhe von jährlich 350.000 Euro, und zwar auch soweit kostendeckend zu vergütende Dienste in Anspruch genommen oder besondere künstlerische Projekte gefördert werden,
  3. für die Filmförderung über die Medienboard Berlin-Brandenburg GmbH,
  4. für eine Ausweitung des Programmangebots im Rundfunk an Darbietungen von in den brandenburgischen Regionen veranstalteten Festspielen, künstlerischen Wettbewerben, Kunstausstellungen, Konzerten, Opern, Schauspielen und ähnlichen Darbietungen in Höhe von jährlich 230.000 Euro,
  5. für Zwecke der rundfunkspezifischen Aus- und Weiterbildung in Höhe von jährlich 300.000 Euro.
- (2) Der Medienanstalt stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben 67 vom Hundert des Rundfunkbeitragsanteils zu. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel führt die Medienanstalt aufgrund eines Beschlusses des Medienrates an den Rundfunk Berlin-Brandenburg ab. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat diese Mittel für den in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 genannten Zweck zu verwenden.“
13. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Lokalprogramms“ durch die Wörter „lokalen Programms“ ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„(5) Die in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Beteiligungshöchstgrenzen sind nicht anzuwenden, wenn der Medienrat zu dem Ergebnis gelangt, dass

    1. auch durch die höhere Beteiligung die Gefahr einer publizistischen Vormachtstellung eines Zeitungsverlegers ausgeschlossen ist;
    2. die Meinungsvielfalt in dem Verbreitungsgebiet ohne die Beteiligung nicht gewährleistet ist.

Der Medienrat hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Unabhängigkeit des Rundfunkprogramms gewährleistet ist.“

15. Der Fünfte Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift des Fünften Abschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Fünfter Abschnitt**

**Zuweisung von Übertragungskapazitäten, Zulassung, Verbreitung und Weiterverbreitung  
von Rundfunk und vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik  
oder anderen Plattformen“**

b) § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

**Ausschreibung der Übertragungskapazitäten**

(1) Die Medienanstalt gibt die nach § 4 Abs. 1 festgestellten und privaten Anbietern zugeordneten Übertragungskapazitäten, den Zeitpunkt, zu dem sie für die Vergabe zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten und Programmarten für jede Übertragungsart unter Festsetzung einer angemessenen Ausschlussfrist für die Stellung der Anträge bekannt.

(2) Der Medienrat kann für Kabelrundfunk anstelle einer Ausschlussfrist die Bearbeitung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs beschließen, wenn der chancengleiche Zugang zu den Übertragungskapazitäten gewährleistet ist.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind zu veröffentlichen.“

c) § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

**Bundesweit verbreiteter Rundfunk**

Für bundesweit verbreiteten Rundfunk gelten die §§ 20a bis 39a des Rundfunkstaatsvertrages.“

d) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 werden die Wörter „elektronisches Angebot“ durch die Wörter „elektronischer Informations- und Kommunikationsdienst“ ersetzt.

e) In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

f) In § 25 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

g) § 27 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

bb) In Absatz 1 Teilsatz 1 und Nummer 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

cc) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

dd) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“, in Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ und in Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

ee) In Absatz 5 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

- h) § 28 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Zulassung berechtigt zu der Veranstaltung von Rundfunk auf der in ihr angegebenen Übertragungskapazität zu den in ihr bestimmten oder nach Dauer und Turnus bestimmbar Zeiten. Die Zulassung ist nicht übertragbar.“
- cc) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Die Zulassung wird nicht erteilt, soweit der Antrag auf Zulassung eines Fernsehprogramms gerichtet ist, das sich überwiegend durch eine ganz oder teilweise auf die Region Berlin-Brandenburg bezogene Werbung von anderen, im Übrigen bundesweit identischen Fernsehprogrammen privater Veranstalter unterscheidet.“
- dd) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.
- ee) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kapazitäten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Satz 3 wird das Wort „Kapazität“ durch das Wort „Übertragungskapazität“ ersetzt.
- ff) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- gg) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
- hh) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zulassung wird antragsgemäß für die Dauer von bis zu sieben Jahren erteilt, wenn sie mit einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten verbunden ist.“
- ii) In Absatz 6 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- i) § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

**Verlängerungsmöglichkeit, Neuausschreibung**

- (1) Der Veranstalter kann ab drei Jahre vor Ablauf einer Zulassung die Verlängerung der Zulassung beantragen. Liegt kein Verlängerungsantrag vor, so wird die Übertragungskapazität ausgeschrieben, soweit für sie ein Ausschreibungsverfahren vorgesehen ist.
- (2) Nutzt der Veranstalter Übertragungskapazitäten, deren Zuweisung mit der Zulassung verbunden ist und bei denen im Falle mehrerer Bewerber eine Auswahl stattfindet, so hat er einen Anspruch auf eine einmalige Verlängerung der Zulassung um einen Zeitraum von bis zu sieben Jahren, wenn
1. sich die Zusammensetzung des Veranstalters und seine Programmgestaltung nicht in einer Weise verändert haben, die unter Berücksichtigung des Zeitablaufes die Grundlage der früheren Auswahlentscheidung entfallen lässt und
  2. der Veranstalter die nach diesem Staatsvertrag und nach der Zulassung bestehenden Pflichten erfüllt hat.

Wenn die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht vorliegen oder wenn bereits einmal verlängert wurde, leitet der Medienrat unter Hinweis auf den Antrag des Veranstalters das für die jeweilige Übertragungskapazität vorgesehene Verfahren zur Auswahl ein. Zusätzlich zu den für die entsprechende Übertragungskapazität geltenden Auswahlkriterien sind Satz 1 Nummer 1 und 2 und das Interesse des Veranstalters, das Rundfunkprogramm mit den von ihm geschaffenen personellen und sachlichen Mitteln weiterzuführen, angemessen zu berücksichtigen.“

- j) § 30 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift wird das Wort „Erlaubnisgrundlagen“ durch das Wort „Zulassungsgrundlagen“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 Abs. 3 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 4 Nr. 1 und 3“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ und das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.
- k) § 31 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 2 wird in Teilsatz 1 das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ und in Nummer 4 das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
  - cc) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
- l) Dem Ersten Unterabschnitt wird folgender § 31a angefügt:

„§ 31a

**Besondere Vorschriften über die Zulassung für Kabelrundfunk**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Zulassung für die Veranstaltung von Kabelrundfunk muss die Kabelanlage nennen, in der das Rundfunkprogramm verbreitet werden soll.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn und soweit für die Verbreitung des Rundfunkprogramms nach Maßgabe von § 40 oder nach Maßgabe von § 52b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) des Rundfunkstaatsvertrages Übertragungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können und die Voraussetzungen von § 27 vorliegen. Soll das Rundfunkprogramm in mehreren Kabelanlagen verbreitet werden, so wird die Zulassung nur insoweit erteilt, als der Veranstalter auch die Zuführung des Rundfunkprogramms in die weiteren Kabelanlagen sicherstellen kann.“

- m) Die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

**„Zweiter Unterabschnitt**

**Vergabe drahtloser terrestrischer Übertragungskapazitäten“**

- n) Dem § 32 wird folgender § 32 vorangestellt:

„§ 32

**Zuweisung drahtloser Übertragungskapazitäten**

(1) Für die Zuweisung drahtloser bundesweiter Übertragungskapazitäten gilt § 51a des Rundfunkstaatsvertrages.

(2) Für die Zuweisung drahtloser landesweiter Übertragungskapazitäten gelten die §§ 32a und 33.“

- o) Der bisherige § 32 wird § 32a und wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Absatz 1 Satz 2 das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
  - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1“ ersetzt.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kann nicht allen Anträgen entsprochen werden, die den formellen Antragsvoraussetzungen entsprechen, prüft der Medienrat, ob ein Einigungsverfahren erfolgversprechend ist. Kommt eine Verständigung zustande, legt er diese seiner Entscheidung zugrunde, wenn nach den vorgelegten Unterlagen erwartet werden kann, dass in der Gesamtheit der Angebote die Auswahlkriterien zum Ausdruck kommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Handlungsfähigkeit eines zukünftigen Veranstalters gewährleistet ist. Wird kein Einigungsverfahren durchgeführt oder ist eine Einigung nicht zu erreichen, so trifft der Medienrat eine Auswahlentscheidung.“

p) § 33 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Programm auf Grund des eingereichten Programmschemas“ durch die Wörter „Rundfunkprogramm aufgrund der eingereichten Programmplanung“ ersetzt.

cc) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.

dd) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils das Wort „Übertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Übertragungskapazitäten“ und in Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 jeweils das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

ee) In Absatz 6 Satz 1 werden das Wort „Fernsehübertragungsmöglichkeit“ durch das Wort „Fernsehübertragungskapazität“, das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ und in Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Fernsehübertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Fernsehübertragungskapazitäten“ ersetzt.

ff) In Absatz 7 wird das Wort „Hörfunkübertragungsmöglichkeiten“ durch das Wort „Hörfunkübertragungskapazitäten“ ersetzt.

gg) Absatz 8 wird aufgehoben.

hh) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

q) Die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wird wie folgt gefasst:

### **„Dritter Unterabschnitt**

#### **Verbreitung und Weiterverbreitung von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik oder anderen Plattformen“**

r) Die §§ 34 und 35 werden aufgehoben.

s) § 36 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkprogrammen“ durch die Wörter „Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort Kabelanlagen werden die Wörter „in analoger Technik“ eingefügt.

t) § 37 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „von Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien in Kabelanlagen in analoger Technik“ angefügt.

bb) In Absatz 1 und 2 werden nach dem Wort „Rundfunkprogramms“ jeweils die Wörter „in Kabelanlagen in analoger Technik“ eingefügt.

- cc) In Absatz 2 Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
- dd) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.
- ee) In Absatz 3 wird das Wort „Programmen“ durch die Wörter „Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen in analoger Technik“ ersetzt.
- u) § 38 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

**Betreiben von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, Zugangsfreiheit“**

- bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „betreibt,“ die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden und“ eingefügt.
- v) § 39 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 39

**Pflichten der Betreiber von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden“**

- bb) In Absatz 1 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Kabelanlagen“ ein Komma sowie die Wörter „in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- cc) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Kabelanlage“ ein Komma sowie die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.
- dd) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Betreiber einer Kabelanlage, in der Rundfunk mit mehr als 15 Fernsehkanälen oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden und an die mehr als 50.000 Haushalte angeschlossen sind, kann durch Beschluss des Medienrates verpflichtet werden, einen Fernsehkanal unentgeltlich für die Nutzung als offenen Kanal zur Verfügung zu stellen; entsprechendes gilt für die Nutzung eines Hörfunkkanals, wenn in der Kabelanlage mehr als 20 Hörfunkkanäle genutzt werden können.“
- ee) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Auf Beschluss des Medienrates kann unter Berücksichtigung der Vielfalt des Programmangebotes und der Nachfrage nach Übertragungskapazitäten ein Teil der Übertragungskapazitäten in Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden und an die mehr als 50.000 Haushalte angeschlossen sind, für die zeitlich aufgeteilte Nutzung durch voneinander unabhängige Veranstalter zur Verfügung gestellt werden (Mischkanäle).“
- ff) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kabel“ ein Komma sowie die Wörter „in dem Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt und das Wort „Programme“ wird durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
- gg) In Absatz 7 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.

w) § 40 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

**Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk  
oder vergleichbaren Telemedien“**

bb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die für die Länder Berlin und Brandenburg jeweils gesetzlich bestimmten öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramme sind über Kabelanlagen in analoger Technik zu verbreiten. Gleiches gilt für die nach § 23 zugelassenen Programme im Sinne von § 2 Nr. 1 bis 4 sowie nach §§ 31a, 42 und 43 in dem jeweiligen durch Beschluss des Medienrates bestimmten Verbreitungsgebiet.“

cc) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Übrigen erfolgt die Kanalbelegung in Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien:

1. der Beitrag des jeweiligen Rundfunkprogramms zur Vielfalt der in der Kabelanlage enthaltenen Rundfunkprogramme,
2. die Nachfrage der Teilnehmer,
3. der lokale Bezug der Rundfunkprogramme.“

dd) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kabelanlage“ ein Komma sowie die Wörter „in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.

ee) In Absatz 4 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.

ff) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kanalbelegung“ die Wörter „in Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden,“ eingefügt.

x) § 41 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „analoger Kabelkanäle“ durch die Wörter „von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Medienanstalt legt die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen in analoger Technik mit Rundfunk oder vergleichbaren Telemedien fest, sofern die Entwicklung des Angebots und der Übertragungskapazitäten dies erfordern. Andernfalls gestattet die Medienanstalt den Betreibern von Kabelanlagen, in denen Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden, durch zu veröffentlichenden Beschluss oder durch öffentlichrechtlichen Vertrag, die Kanäle in Anwendung der Grundsätze der §§ 39 und 40 selbst zu belegen.“

cc) In Absatz 2 Teilsatz 1 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „einer Kabelanlage, in der Rundfunk oder vergleichbare Telemedien in analoger Technik verbreitet werden“ eingefügt.

dd) In Absatz 2 Nummer 3 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.

y) Folgender § 41a wird eingefügt:

„§ 41a

**Belegung von Plattformen**

(1) Die Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrages zur Verbreitung von Rundfunk oder Telemedien auf digitalen Plattformen bleiben unberührt.

(2) § 52b Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrages gilt entsprechend bei Zuordnungs- und Zuweisungsentscheidungen nach diesem Staatsvertrag.“

16. In § 42 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
17. In § 42a Satz 3 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt.
18. § 43 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Übertragungsmöglichkeit“ durch das Wort „Übertragungskapazität“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
19. § 44 wird aufgehoben.
20. § 45 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Programmen“ durch das Wort „Rundfunkprogrammen“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie kann solche Übertragungskapazitäten an Unternehmen zuweisen, die Rundfunk und Telemedien zur digitalen Übertragung zusammenfassen und dabei Dienstleistungen nach § 52c des Rundfunkstaatsvertrages erbringen.“
21. In § 46 Satz 1 wird das Wort „Programme“ durch das Wort „Rundfunkprogramme“ ersetzt und werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
22. In § 47 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
23. § 48 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Werbung“ ein Komma und das Wort „Produktplatzierung“ eingefügt und die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Auf Rundfunkprogramme nach § 2 Nr. 1 bis 4 finden § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages keine Anwendung.“
  - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
24. § 50 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird das Wort „Programms“ durch das Wort „Rundfunkprogramms“ ersetzt.
25. In § 52 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
26. In § 54 Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

27. In § 56 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „52c“ ersetzt.
28. In § 57 Absatz 2 wird das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
29. In § 58 Absatz 4 wird die Angabe „53“ durch die Angabe „52c“ ersetzt.
30. In § 59 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
31. § 60 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Sendeerlaubnis“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „27 Abs. 3“ durch die Angabe „34 Satz 2“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1 und 3“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 6 werden die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt, das Wort „unterschwellige“ gestrichen und nach dem Wort „Techniken“ die Wörter „zur unterschweligen Beeinflussung“ eingefügt.
    - ee) In Nummer 9 werden die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ und das Wort „verbreitet“ durch das Wort „betreibt“ ersetzt und nach dem Wort „Schleichwerbung“ wird ein Komma und das Wort „Themenplatzierung“ eingefügt.
    - ff) In Nummer 10 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt und nach dem Wort „Sendungen“ werden die Wörter „oder beim Teleshopping“ eingefügt.
    - gg) In Nummer 11 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 9“ ersetzt.
    - hh) In Nummer 12 wird das Wort „Sponsorsendung“ durch die Wörter „gesponserten Sendung“ ersetzt.
    - ii) In Nummer 13 werden die Wörter „unzulässige Sponsorsendungen entgegen“ durch das Wort „gemäß“ und das Wort „ausstrahlt“ durch die Wörter „unzulässig gesponserte Sendungen verbreitet“ ersetzt.
    - jj) In Nummer 14 werden die Angabe „44“ durch die Angabe „7a“, das Wort „Gottesdienste“ durch die Wörter „Übertragungen von Gottesdiensten“ und das Wort „Teleshopping“ durch das Wort „Teleshopping-Spots“ ersetzt.
    - kk) In Nummer 15 werden die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ und das Wort „ausstrahlt“ durch das Wort „verbreitet“ ersetzt.
    - ll) In Nummer 16 werden die Angabe „49 Abs. 1“ durch die Angabe „50 Abs. 1“ und das Wort „Programm“ durch das Wort „Rundfunkprogramm“ ersetzt.
    - mm) In Nummer 17 werden die Angabe „50 Abs. 1“ durch die Angabe „51 Abs. 1“ und das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

## Artikel 2

### Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die Länder Berlin und Brandenburg werden ermächtigt, den Wortlaut des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Potsdam, den 30.08.2013

Berlin, den 11.09.2013

Für das Land Brandenburg

Für das Land Berlin

Dietmar Woidke  
Der Ministerpräsident

Klaus Wowereit  
Der Regierende Bürgermeister

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg